

Ergänzende Bedingungen der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 01.07.2022

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.vbh-hoy.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den VBH im Internet unter www.vbh-hoy.de/netz zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot. Mit Annahme des Angebotes werden die VBH mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Dies gilt auch für befristete Anschlüsse (z.B. Baustellen, Schausteller). Auf unserer Internetseite unter www.vbh-hoy.de/netz/strom finden Sie unser Installateurverzeichnis.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet den VBH die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses gemäß folgender Tabelle.

	NH00 100 A	NH2 250 A
Grundpreis Netzanschluss mit Hausanschlusskasten [€]	664,68	920,32
Grundpreis Netzanschluss mit Hausanschlusssäule [€]	1.037,92	1.150,40
Grundpreis Baustrom auf Gerüstschiene [€]	322,22	-
Grundpreis Baustrom am Kabelverteiler [€]	84,73	-
Meterpreis OF ¹⁾ unbefestigt / EV ²⁾ [€]	28,12	35,79
Meterpreis OF ¹⁾ unbef. / MMV ³⁾ [€]	11,81	14,43
Meterpreis OF ¹⁾ befestigt / EV ²⁾ [€]	60,91	73,95
Meterpreis OF ¹⁾ befestigt / MMV ³⁾ [€]	19,70	23,60
Meterpreis EL ⁴⁾ Tiefbau [€]	6,94	11,14

- 1) OF ... Oberfläche
- 2) EV ... Einzelverlegung
- 3) MMV ... Mehrmedienvorlegung
- 4) EL ... Eigenleistung

Im Grundpreis Netzanschluss sind 5 m Anschlusslänge enthalten. Der Grundpreis Baustrom auf Gerüstschiene sind als zusätzliche Kosten zum Grundpreis Netzanschluss zu verstehen.

- 1.4 Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage vom standardisierten Netzanschluss abweichen, kann die VBH die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.
- 1.5 Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück (Erdarbeiten) sind mit den VBH im Voraus abzustimmen und bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung.
- 1.6 Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerungen, Grundwassersenkungen, Kreuzungen, außergewöhnliche Bodenverhältnisse (z.B. Fels), Gartenanlagen oder aus anderen Gründen, die vom Anschlussnehmer veranlasst oder gewünscht werden (Sonderwunsch), so können diese Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.
- 1.7 Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlussicherung werden unter Berücksichtigung

betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch die VBH festgelegt.

- 1.8 Der Anschlussnehmer erstattet den VBH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.9 Eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netzanschlussleistung ist nicht zulässig. Ist eine Erhöhung der Netzanschlussleistung zu erwarten, ist dies bei den VBH schriftlich zu beantragen. Jede erhebliche Erhöhung der Netzanschlussleistung bedarf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den VBH und dem Anschlussnehmer.
- 1.10 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sind die VBH berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist der mit dem Anschlussnehmer vereinbarte Leistung und entspricht dem der VBH bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf (Stromentnahme) am Netzanschluss. Die Umrechnung von Wirk- auf Scheinleistung erfolgt mit einem Faktor ($\cos \varphi$) von 0,9. Für Haushaltbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Haushalte angegeben.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den Baukostenzuschuss (BKZ) für das Niederspannungsnetz nach § 11 NAV gemäß den Tabellen unter Ziffer 2.3 und 2.4.
- 2.3 Beim BKZ für ein Anschlussobjekt, das zu Wohnzwecken genutzt wird, ist der BKZ-Betrag nach Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten (WE) zu entrichten. Die Standardsicherung für den Netzanschluss bis zu 3 Wohneinheiten (ohne elektrische Warmwasserbereitung) beträgt 3 x 50 A. Folgender Leistungsbedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Grunde gelegt:
Haushaltbedarf (ohne elektrische Warmwasserbereitung):

Anzahl Wohneinheiten	1	2	3	4	5	6	7 - 9	10 - 16	ab 17
Summer der Leistungsanforderungen [kVA]	14	24	31	36	40	44	3 kVA	2 kVA	1 kVA
BKZ je WE [€]	0,00		54,60						

Die Leistungsberechnung für Netzanschlüsse von Mehrfamilienhäusern mit reinem Haushaltsbedarf bemisst sich nach der DIN 18015 Teil 1, entsprechend der Anzahl der Wohneinheiten. Somit sind Netzanschlüsse mit reinem Haushaltsbedarf bis zu einer Anzahl von 3 Wohneinheiten pro Netzanschluss (ohne elektrische Warmwasserbereitung) von der Zahlung eines BKZ freigestellt.

Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltbedarf: ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Ladepunkte für Elektromobile, Zusatzdirektheizungen, Saunen, Allgemeinanlagen (z.B. Hauslicht, Aufzüge) oder weitere Durchlauferhitzer größer 12 kVA pro Gerät. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.

- 2.4 Beim BKZ für ein Anschlussobjekt, das nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, ist der BKZ-Betrag nach der vertraglich vorzuhal-

tenden Netzanschlussleistung zu entrichten. Die Standardsicherung für den Netzanschluss bis zu einer vertraglichen Netzanschlussleistung von 30 kW beträgt 3 x 50 A, für die kein BKZ anfällt.

BKZ für Netzanschlussleistung 0 – 30 kW [€]	0,00
BKZ für Netzanschlussleistung ab 31 kW [€/kW]	46,00

- 2.5 Bei einer wesentlichen Erhöhung der vereinbarten NAK sind die VBH berechtigt, einen weiteren BKZ zu verlangen.
- 2.6 Netzanschlüsse mit einer zeitlich befristeten Nutzung (z.B. Baustromversorgung) sind für die Dauer dieser Nutzung von der Zahlung eines BKZ ausgenommen. Bei Umwandlung des Anschlusses in einen stationären, dauerhaft genutzten Netzanschluss wird ein BKZ entsprechend § 11 NAV fällig.
- 2.7 Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, sind die VBH berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 1.3 und 1.8 und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die VBH angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die VBH auf die Netzanschlusskosten und den BKZ angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 4.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, unter Verwendung der von den VBH zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 4.2 Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den BKZ vollständig gezahlt hat.
- 4.3 Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und jeden weiteren Versuch erstattet der Anschlussnehmer den VBH die tatsächlich entstandenen Kosten.

5. Zählung und Ablesung

- 5.1 Die VBH sind, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.
- 5.2 Der Zählerstand wird in der Regel einmal jährlich von den VBH oder einem beauftragten Dienstleister erfasst und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer der VBH den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.
- 5.3 Der Anschlussnehmer/-nutzer hat mit der Anmeldung der Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses, den VBH ein Messkonzept vorzulegen, das die technischen Vorgaben gemäß Technischen Anschlussbedingungen einschließlich der in den Umsetzungshilfen zu den gültigen VDE-Anwendungsregeln der VBH dargestellten Schaltbilder berücksichtigt. Ebenso ist jede Änderung eines vorhandenen Messkonzeptes durch den Anschlussnehmer/-nutzer bei den VBH mindestens 4 Wochen vor der Umsetzung einzureichen. Auf Basis des im Netzanschlussverhältnis vereinbarten Messkonzeptes wird das Abrechnungskonzept festgelegt, welches die VBH dem Anschlussnutzer mitteilt. Des Weiteren wird das Abrechnungskonzept nach den geltenden Marktprozessen dem zuständigen Lieferanten und Messstellenbetreiber übermittelt.
- 5.4 Bei Stromentnahmen bis zu einer maximalen jährlichen Arbeit von 100.000 kWh/a erfolgt die Messung in der Regel mittels Zählung der entnommenen Arbeit im Standardlastprofilverfahren

(SLP-Messung). Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung (RLM-Messung) vereinbart werden. Ab einer Stromentnahme über einer maximalen jährlichen Arbeit von 100.000 kWh/a sind die VBH nach Stromnetzzugangsverordnung berechtigt, eine RLM-Messung zu verlangen.

- 5.5 Bei einer RLM-Messung ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer/-nutzer im Bereich des geplanten Zählereinbaus ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 5.6 Grundsätzlich erfolgt bei einer registrierenden Leistungsmessung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch die VBH in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.
- 5.7 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers erforderlich, können die VBH vom Anschlussnehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.
- 5.8 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Zählerwechsel oder Zählerein- und -ausbauten sind unter Verwendung der von den VBH zur Verfügung gestellten Formulare anzumelden und werden nach der folgenden Tabelle in Rechnung gestellt.

Änderung Schaltzeiten am Tarifsteuergerät [€]	47,57
Zählermontage/-demontage eines direkt messenden Arbeitszählers, 1- oder 2-Tarif [€]	55,61
Zählermontage/-demontage Lastgangzähler/Wandlerzähler, 1- oder 2-Tarif [€]	122,53

- 5.9 Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer eine amtliche Befundprüfung verlangen. Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

6. Anlagenbetrieb

- 6.1 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb von elektrischen Anlagen und Geräten am Niederspannungsnetz hat der Anschlussnehmer/-nutzer die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der VBH einzuhalten.
- 6.2 Erfolgt eine Umstellung der Netzennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.
- 6.3 Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sowie der Anschluss von Geräten sind gemäß den Technischen Anschlussbedingungen unter Verwendung der von den VBH zur Verfügung gestellten Formulare anzumelden.
- 6.4 Die VBH stellen dem Anschlussnehmer die Kosten für die Verlegung von Versorgungseinrichtungen gemäß § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 NAV nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung, soweit dieser zur Kostentragung verpflichtet ist.

7. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

- 7.1 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen, die mit einer netzdienlichen Steuerung betrieben werden. Anschluss oder Änderungen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bedürfen einer Anmeldung. Nähere Angaben zu Anforderungen an steuerbare Verbrauchseinrichtungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen der VBH.
- 7.2 Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten legen die VBH in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben teilen die VBH dem Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig, mindestens 1 Monat vorher, in geeigneter Form mit.
- 7.3 Kommen intelligente Messsysteme oder Steuereinrichtungen zum Einsatz, sind die VBH berechtigt, weitergehende und flexiblere Steuerungen für Verbrauchsgeräte einschließlich solcher

zur Stromspeicherung, insbesondere durch flexiblere Regelausführungs-/Unterbrechungszeiten, je nach Netzerfordernissen zu nutzen.

- 7.4 Sofern betrieblich oder technisch erforderlich, sind die VBH bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung und/oder eine Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer/-nutzer.
- 7.5 Falls der Anschlussnehmer/-nutzer die vereinbarte Leistungsgröße, die durch die VBH vorgegebenen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten oder Steuerungen nicht einhält, sind die VBH berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 1 NAV zu unterbrechen.

8 Zahlungsverzug; Unterbrechung

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisblatt Allgemeine Leistungen in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen können die VBH die individuellen Kosten in Rechnung stellen. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme der Versorgung nach Außensperrung.

9 Umsatzsteuer

Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.

10 Datenschutz und Vertraulichkeit

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt unsere Datenschutzerklärung, die Sie unter folgendem Link einsehen und abrufen können: www.vbh-hoy.de/service/downloadbereich.

11 Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an die VBH gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die VBH sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Ergänzenden Bedingungen der VBH sind im Internet unter www.vbh-hoy.de/netz/strom veröffentlicht.
- 12.2 Die VBH sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 12.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.07.2022 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der VBH zur Niederspannungsanschlussverordnung und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.